

2300

15. Dez. 1972

Richtlinien für die Behandlung von Fabrikations- und Ausfuhr-  
gesuchen für Kriegsmaterial im Anschluss an die Volksabstimmung  
vom 24. September 1972

Militärdepartement und Politisches Departement  
Gemeinsamer Antrag vom 29. November 1972  
(Beilage).

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Militärdepartementes und des Politischen Departementes wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Über die Fabrikations- und Ausfuhrbewilligungen nach Ziffer II des Berichts kann entsprechend den jeweiligen Anträgen entschieden werden.  
**Das Ausfuhrgesuch Chiles wird entsprechend Ziffer 3 Buchstabe c Absatz 1 des Antrages genehmigt.**
3. Die unter Ziffer III des Berichts aufgeführten Ausfuhrgesuche für Chiffriermaschinen und Zubehör werden bewilligt.

Protokollauszug an:

- EPD 30
- EMD 10

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*S. W. Walt*

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT  
EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

p.B.51.14.21.20.Allg. - GE/HN/mü 3003 Bern, den 29. November 1972

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Richtlinien für die Behandlung von  
Fabrikations- und Ausfuhrgesuchen für  
Kriegsmaterial im Anschluss an die  
Volksabstimmung vom 24. September 1972

I.

1. Angesichts der bis zum 24. September herrschenden Ungewissheit über die Möglichkeiten, in beschränktem Umfange weiterhin Waffenexporte zuzulassen, mussten alle wichtigeren uns im Verlaufe der letzten Zeit unterbreiteten Exportgesuche, soweit sie nicht schon aufgrund der geltenden Regelung eindeutig abzulehnen waren, pendent gehalten werden. Für verschiedene dieser Gesuche - es handelt sich u.a. namentlich um solche für die Ausfuhr nach Entwicklungsländern (vgl. Ziffer II, III) - ist nunmehr ein Entscheid dringend geworden. Es stellt sich daher die Frage, nach welchen Richtlinien die hängigen Fälle behandelt werden sollen.
2. Das vom Nationalrat mit grossem Mehr und vom Ständerat einstimmig angenommene neue Kriegsmaterialgesetz vom 30. Juni 1972 ist noch nicht in Kraft getreten. Der Bundesrat hat jedoch in seiner Antwort vom 11. Oktober 1972 auf eine kleine Anfrage Reiniger seinen Willen bekundet, die Grundsätze der neuen Gesetzgebung schon im voraus, d.h. schon heute zur Anwendung zu bringen.

3. Der vom Parlament verabschiedete Entwurf vom 30. Juni 1972 sieht vor, dass Ausfuhrbewilligungen nicht zu erteilen sind, wenn sie
- den Landesinteressen zuwiderlaufen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen widersprechen (Art. 10)
  - Gebiete betreffen, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen (Art. 11 Abs. 2 lit. a)
  - wenn Grund zur Annahme besteht, dass Kriegsmateriallieferungen in ein bestimmtes Land die von der Schweiz im internationalen Zusammenleben verfolgten Bestrebungen, insbesondere zur Achtung der Menschenwürde, sowie im Bereich der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe beeinträchtigen (Art. 11 Abs. 2 lit. b).
4. Nach dem Willen des Gesetzgebers beinhalten diese Bestimmungen eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Regelung. Das heisst indessen nicht, dass künftig Bewilligungsverweigerungen ganze Ländergruppen (z.B. Entwicklungsländer) oder Kontinente umfassen sollen. Die Beschlüsse gelten nach wie vor von Fall zu Fall für einzelne Länder. Die gegenüber bestimmten Abnehmerstaaten erlassenen negativen Entschiede (Ablehnung von Fabrikations- und Exportgesuchen) können zudem, falls sich die Verhältnisse in den betreffenden Ländern ändern, später wieder einer Revision unterzogen werden.
5. Die beiden ersten, unter Ziffer 3 erwähnten Grundsätze entsprechen wörtlich dem bisherigen Recht. Neue Interpretationsprobleme stellen sich diesbezüglich somit nicht. Indessen werden - wenn dem Wunsche des Gesetzgebers Rechnung getragen werden soll - strengere Massstäbe als bis anhin anzulegen sein, soweit ein Ermessensspielraum hierfür gegeben ist. Dabei kann jedoch z.B. die Frage, ob in einem bestimmten Gebiet "gefährliche Spannungen" bestehen - letztere können, da der Begriff vom Gesetzgeber nicht näher umschrieben wurde,

- 3 -

politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Natur sein - nicht anders als von Fall zu Fall entschieden werden.

6. Neu und schwierig ist für uns die Anwendung der Unter Ziffer 3 erwähnten dritten Bestimmung, wonach keine Ausfuhrbewilligung zu erteilen ist, "wenn Grund zur Annahme besteht, dass Kriegsmateriallieferungen in ein bestimmtes Land die von der Schweiz im internationalen Zusammenleben verfolgten Bestrebungen, insbesondere zur Achtung der Menschenwürde, sowie im Bereich der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe beeinträchtigen". Diese Bestimmung ist das Ergebnis mühseliger Kompromissverhandlungen.

Bei strikter Interpretation des Gesetzestextes müsste an sich für ein Ausfuhrverbot ein direkter Zusammenhang zwischen Kriegsmateriallieferungen einerseits und einer Beeinträchtigung der schweizerischen Bestrebungen zur Achtung der Menschenwürde sowie auf dem Gebiete der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe andererseits nachgewiesen werden können. Im Lichte der parlamentarischen Beratungen aber wird man dieser Bestimmung, soll sie nicht leerer Buchstabe bleiben, eine weitere Auslegung geben müssen.

Was den Tatbestand der Menschenwürde anbelangt, wären Lieferungen nach denjenigen Staaten zu untersagen, in welchen die Menschenrechte krass mit Füßen getreten werden. Dabei kann es z.B. nicht nur um eine mitunter unverhältnismässig strenge Behandlung politischer Regimegegner gehen. Eine solche ist bekanntlich in praktisch allen autokratisch regierten Staaten der Welt an der Tagesordnung. Auch soziale Misstände wie z.B. vom Gesichtspunkt der Menschenwürde aus anfechtbare Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnisse dürften kaum je für eine Anwendung des Artikels 11 genügen. Selbst unser Land wird diesbezüglich bekanntlich von Drittstaaten wegen des Fremdarbeiterproblems unter Beschuss genommen - ähnlich könnte es der BRD oder Oesterreich gehen !

- 4 -

Wir sind der Ansicht, dass es sich viel mehr um eine notorische Missachtung der Menschenrechte durch das Regime des potentiellen Abnehmerstaates handeln muss; eine Missachtung, unter der Teile des Volkes zu leiden haben wie z.B. im Falle von Rassen- oder Gruppen-Diskriminierungen (Burundi, Südafrika, Uganda usw.).

Es müssen Verletzungen der Menschenrechte vorliegen, die sich nicht als blosse Einzelvorkommnisse erweisen, sondern vielmehr auf eine systematische, gewohnheitsmässige Willkürpraxis des betreffenden Staates schliessen lassen.

Aehnliche Ueberlegungen können für den Tatbestand "Beeinträchtigung der humanitären und der Entwicklungshilfe" angestellt werden. Auch diese Beeinträchtigung müsste eine gewisse Schwere aufweisen. Es sei denn, man wolle sich auch hier wieder von vorneherein den Thesen der hinter der Volksinitiative stehenden Kreise anschliessen, die mit dem Hinweis, die ganze Dritte Welt sei ein gefährliches Spannungsbiet, ein Embargo für sämtliche Entwicklungsländer (z.B. gemäss OECD- oder UNO-Liste) verlangen, eine These, die jedoch nicht dem mehrheitlichen Willen des Gesetzgebers entspricht. Eine Beeinträchtigung könnte z.B. dort gesehen werden, wo ein Entwicklungsland die geleistete Hilfe missbraucht oder eine auf einen Aggressionskrieg ausgerichtete bzw. derart überdimensionierte Rüstungspolitik betreibt, dass es für die Linderung von Notlagen (humanitäre Hilfe) oder für die Entwicklung des Landes nicht mehr genügend Mittel bereitzustellen vermag.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Kriterien für die Beurteilung von Waffenexportgesuchen nach dem neuen Gesetz nicht so strikt und eindeutig feststehen, dass den Gesuchstellern quasi Computerantworten erteilt werden können. Ein gewisser Ermessensspielraum bleibt für die Behörden bestehen. Der Bundesrat wird innerhalb dieser Bandbreiten von Fall zu Fall entscheiden müssen, wie die Lage im Lichte der Artikel 10 und 11 zu beurteilen ist. Auch die Frage der Ausfuhrsperrre nach bestimmten Ländern kann somit nicht generell und heute

- 5 -

schon für einen späteren Zeitpunkt beantwortet werden.

8. Bei ihrer Meinungsbildung werden sich die Behörden auf alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, d.h. neben den Berichten der schweizerischen Auslandsvertretungen, auch auf sämtliche sonst zugänglichen Nachrichtenquellen, wie beispielsweise diejenigen der Bundesanwaltschaft oder Informationen nationaler und internationaler Hilfsorganisationen usw. abzustützen haben.
9. Für die zur Zeit hängigen konkreten Fälle ergibt sich im Licht dieser Ausführungen folgendes Bild.

- 6 -

## II.

1. ARGENTINIENa) Fabrikationsgesuch:

Material: - Ersatzteile für DCA 35 mm Geschütze  
 - Ersatzteile für Superfledermaus-Feuerleitanlagen

Wert: Fr 307'000.-- (Geschützersatzteile)  
 Fr 174'000.-- (Feuerleitersatzteile)

Gesuchsteller: Bührle AG

Bemerkungen: Es handelt sich um Ersatzteillieferungen zu im Jahre 1970 mitsamt Feuerleitanlage exportierten zwei Geschützbatterien im Gesamtwert von 8,4 Mio. Franken.

b) Beurteilung:

## 1. Artikel 10:

nicht im Konflikt mit unseren Landesinteressen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

## 2. Art. 11 Abs. 2 lit. a:

Ein bewaffneter Konflikt mit Drittstaaten steht nicht in Aussicht. Angesichts der bevorstehenden Wahlen (in diesem Zusammenhang: Rückkehr von Exdiktator Peron nach Argentinien) sind daselbst zur Zeit innenpolitische Spannungen aufgetreten, die zu Unruhen und bewaffneten Auseinandersetzungen an der inneren Front führen können.

## 3. Art. 11 Abs. 2 lit. b:

Entwicklungshilfe: Eine Beeinträchtigung unserer Bemühungen im Bereich der Entwicklungshilfe könnte bei Auftreten schwerwiegender innenpolitischer Auseinandersetzungen nicht ausgeschlossen werden. Wir haben aber zur Zeit keine Projekte laufen.

## Menschenwürde:

Einer in unserem Lande ziemlich weit verbreiteten Kritik an der Behandlung politischer Gegner durch das Regime Lanusse muss Rechnung getragen werden.

- 7 -

c) Konklusion:

Das Fabrikationsgesuch ist abzulehnen. Der Firma ist mitzuteilen, dass dieser Entscheid im vorliegenden Fall unter Umständen nach dem Wahlergebnis in Argentinien revidiert werden kann, dies insbesondere, weil es sich dabei um die Fabrikation von Ersatzteilen zu bereits gelieferten Geschützen handelt und unsere restriktive Haltung vorab durch eine in der Vorwahlperiode besonders akute innenpolitische Konfliktsgefahr bestimmt wird.

2. BOLIVIENa) Fabrikations- und Ausfuhrbewilligungsgesuch:

<u>Material</u>	<u>Wert</u>	<u>Gesuchsteller</u>
- 24 SIG-Maschinengewehre mit 24 Ersatzläufen	Fr 155'664.--	SIG, Neuhausen

b) Fabrikationsbewilligungsgesuch\*

<u>Material</u>	<u>Wert</u>	<u>Gesuchsteller</u>
- 10'000 Verschlussgehäuse und 10'000 Abzuggehäuse zu Sturm- gewehr	Fr 787'000.--	SIG, Neuhausen

\* = Zulieferungen für Fabrikation in Frankreich, die 20 % des Endproduktwertes ausmachen.

b) Beurteilung:

## 1. Artikel 10:

nicht im Konflikt mit unseren Landesinteressen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

## 2. Art. 11 Abs. 2 lit. a:

Die innenpolitischen Spannungen sind zwar zur Zeit unter Kontrolle und es kam unter dem Regime Panzer bisher nicht zum offenen Konfliktausbruch. Langfristige Prognosen bleiben aber pessimistisch (zahlreiche Staatsstreich in der Vergangenheit).

## 3. Art. 11 Abs. 2 lit. b:

Entwicklungshilfe: Unsere Entwicklungshilfe ist sehr aktiv und betreut zahlreiche Projekte (5,5 Mio Sfr.

- 8 -

in der laufenden Rahmenkreditperiode 1972/4). Eine Beeinträchtigung ist nicht unmittelbar zu befürchten, kann aber langfristig gesehen nicht völlig ausgeschlossen werden.

Menschenwürde: Massive Repression der politischen Regimegegner.

c) Konklusion:

In seinem Beschluss vom 10. Februar 1971 betreffend Kriegsmaterialexporte nach Chile und Bolivien empfahl der Bundesrat eine restriktivere Waffenausfuhrpolitik gegenüber Lateinamerika. Er befürwortete indessen für Länder dieses Kontinents die Abwicklung der bis zum damaligen Datum bereits abgeschlossenen Lieferverträge. In diesem Sinne wäre auch heute für Bolivien zu entscheiden:

- a. Das Fabrikations- und Ausfuhrgesuch für die 24 SIG-Maschinengewehre mit 24 Ersatzläufen ist abzuweisen.
- b. Das Fabrikationsgesuch für die 10'000 Verschlussgehäuse und 10'000 Abzuggehäuse zu Sturmgewehr ist ebenfalls abzuweisen, obschon es sich nur um eine Zulieferung von 20 % des Endproduktwertes handelt. Nach dem noch geltenden Gesetz sind Zulieferungen bis zu 50 % des Endproduktwertes gestattet. In der Praxis wurde aber diese Bestimmung, die zur Umgehung von Ausfuhrrestriktionen führen kann, bereits ausser Kraft gesetzt.

3. CHILE

a) Ausfuhrgesuch:

Material:	Ersatzteile zu SIG-Sturmgewehr
Wert:	Fr 160'697.50
Gesuchsteller:	SIG, Neuhausen

b) Beurteilung:

1. Artikel 10:

nicht im Konflikt mit unseren Landesinteressen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

- 9 -

## 2. Art. 11 Abs. 2 lit. a:

Zur Zeit bestehen in Chile gefährliche Spannungen.

## 3. Art. 11 Abs. 2 lit. b:

Eine Beeinträchtigung unserer Bemühungen im Gebiet der Entwicklungshilfe erscheint möglich.

Die Menschenrechte können zum Teil vom gegenwärtigen Regime nicht mehr ausreichend gegen Willkürakte (z.B. wilde Fabrikbesetzungen, Vertreibung von Landbesitzern usw.) abgesichert werden.

c) Konklusion:

Eine restriktive Praxis ist angezeigt. Fabrikations- und Ausfuhrgesuche für Chile sind gegenwärtig abzulehnen. Das vorliegende Gesuch für die Lieferung von Ersatzteilen kann positiv behandelt werden, falls sich die Handelsabteilung damit einverstanden erklärt, weil es sich dabei um die Respektierung eines Lieferungsvertrages handelt, dessen Abwicklung hinsichtlich des Hauptgeschäftes bereits bewilligt wurde. (BRB vom 10.2.1972 betreffend die Fabrikation und die Lieferung von 5'000 Sturmge-  
wehren).

Der Botschafter von Chile hat anlässlich einer Vorsprache beim Politischen Departement gegen die Verweigerung eines Exportbewilligungsgesuches für 2 Cerlikonzwillingsgeschütze, eine Superflermaus-Feuerleitanlage sowie 10'000 Schuss Munition (Gesamtwert 7,1 Mio Sfrs.) protestiert. Wir sehen zur Zeit keinen Anlass, diesen auf Artikel 15 Absatz 3 der geltenden Ordnung (Artikel 11 Absatz 2 des neuen Gesetzes) basierenden Entscheid rückgängig zu machen, obschon die Lieferung von den Chilenen bereits zu 40 % bezahlt worden war.

4. MEXIKOa) Fabrikations- und Ausfuhrbewilligungsgesuch:

	<u>Material</u>	<u>Wert</u>	<u>Gesuchsteller</u>
-	10-20 Roland-Fahrzeuge	2,3 - 4,6 Mio SF	Nowag AG

- 10 -

b) Beurteilung:

## 1. Artikel 10:

nicht im Konflikt mit unseren Landesinteressen oder mit geltenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

## 2. Art. 11 Abs. 2 lit. a:

Kein bewaffneter Konflikt in Aussicht und keine gefährlichen Spannungen, die zu offenem Konflikt führen könnten, registrierbar.

## 3. Art. 11 Abs. 2 lit. b:

Entwicklungshilfe: Keine Beeinträchtigung zu befürchten.

Menschenwürde: Keine notorische Missachtung.

c) Konklusion:

Grundsätzlich könnte die Fabrikations- und Ausfuhrbewilligung zur Zeit erteilt werden. Die Firma Mowag ist indessen anzuweisen, ihr Gesuch erst einzureichen, wenn ein konkreter Vertragsabschluss vorliegt. Es können nicht Bewilligungen auf Vorrat für die Anbahnung von Geschäften erteilt werden, die sich möglicherweise erst viel später oder überhaupt nie realisieren lassen. Die Firma selber hat ein Interesse an einer schnellen Abwicklung der Prozeduren, da sie sonst riskiert, erhaltene Fabrikationsbewilligungen angesichts einer sich ändernden politischen Lage im Bestimmungsland nie für die Abwicklung von entsprechenden Ausfuhrgeschäften verwerten zu können und so unter Umständen ihren Abnehmern gegenüber vertragsbrüchig zu werden.

5. IRANa) Ausfuhrgesuche:

	<u>Material</u>	<u>Wert</u>	<u>Gesuchsteller</u>
-	130'000 Schuss 35 mm Munition	Fr 19'950'000.--	Bührle AG

(basiert auf einer am 4.1.1971 erteilten Fabrikationsbewilligung)

-	Ersatzteile zu 35 mm Feld Flab	Fr 167'690.--	Bührle AG
---	-----------------------------------	---------------	-----------

- 11 -

<u>Material</u>	<u>Wert</u>	<u>Gesuchsteller</u>
- 2 35 mm Feldflabgeschütze*	Fr 3'184'000.--	Bührle AG
- 8 35 mm Feldflabgeschütze**	Fr 12'040'000.--	Bührle AG

\*Basiert auf einer Fabrikationsbewilligung, die durch BRB vom 22.10.1969 für 100 Geschütze gleichen Typs inklusive Feuerleitanlagen und Munition erteilt wurde. Es handelt sich um die letzte Geschützlieferung im Rahmen dieser Bewilligung.

\*\*Eine weitere Fabrikationsbewilligung für 50 35 mm Flabgeschütze inklusive 25 Feuerleitgeräte wurde am 25.3.1971 erteilt.

Das vorliegende Ausfuhrgesuch für 8 Geschütze markiert den Beginn der Abwicklung dieses zweiten Geschäfts.

## b) Beurteilung:

### 1. Artikel 10:

nicht im Konflikt mit unseren Landesinteressen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

### 2. Art. 11 Abs. 2 lit. a:

Kein bewaffneter Konflikt unmittelbar in Aussicht. Keine gefährlichen Spannungen, die zu offenem Konflikt führen könnten, registrierbar. Der Streit um die Inseln im persischen Golf erwies sich als Sturm im Wasserglas. Der Konflikt mit dem Irak bleibt indessen ein latenter Unruhefaktor.

### 3. Art. 11 Abs. 2 lit. b:

Entwicklungshilfe: Keine Projekte; eine Beeinträchtigung wäre nicht unmittelbar zu befürchten.

Menschenwürde: In unserem Lande wird gegen den Shah eine Kampagne gesteuert, zu deren Hauptargumenten die angeblich systematische Missachtung der Menschenwürde durch das persische Regime gehört. Politischen Gegnern desselben drohen drakonische Strafen (auch Todesstrafe). Geständnisse sollen zuweilen mit Foltermethoden erzwungen werden. Die Repression trifft indessen Regimegegner, die ihrerseits in der Wahl der Mittel meistens auch nicht zimperlich sind (Bombenattentate, usw.).

- 12 -

c) Konklusion:

Bührle hat mit Iran Grossgeschäfte abgewickelt, welche die statistischen Zahlen auf der Exportseite in den letzten Jahren stark anschwellen liessen. U.E. ist heute eine grössere Zurückhaltung bei neuen Fabrikationsbewilligungen am Platze. Die vorliegenden Ausfuhrgesuche sollten positiv behandelt werden, da dabei auch der Grundsatz der Vertragstreue ins Spiel kommt.

Der Firma Bührle ist mitzuteilen, dass künftig für Iran eine restriktivere Praxis Platz greifen wird. Die Ausfuhr der 50 Geschütze, für welche 1971 eine Fabrikationsbewilligung erteilt worden war, ist zu gestatten (Vertragstreue).

Die Firma ist darauf hinzuweisen, dass Ersatzteil- und Munitionslieferungen mit der Hauptlieferung zusammen abgewickelt werden müssen. Spätere Gesuche für Zulieferungen von Munition und Ersatzteilen riskieren, falls sie sich auf in den Vorjahren getätigte Geschäfte beziehen, abgelehnt zu werden.

6. INDIENa) Ausfuhrgesuche:

	<u>Material</u>	<u>Wert</u>	<u>Gesuchsteller</u>
-	Zubehör zu Contraves- Feuerleitanlagen	Fr 2'600'000.--	Contraves

Die Zulieferungen von Baugruppen für die Fabrikation von Feuerleitanlagen in Indien wurden auf Grund von Fabrikationsbewilligungen vom 25.6.69 (für 16 Mio Fr) und 6.11.70 (für 4 Mio Fr) bereits teilweise getätigt.

b. Fabrikationsgesuch:

-	optische Visiergeräte für Feuerleitanlagen	Fisba Fr 190'577.--	Fisba AG, St. Gallen
---	---	------------------------	-------------------------

Die Bewilligung wurde am 10.5.1971 verweigert.

Besondere Bemerkungen: Gegenstand von Anträgen an den Bundesrat vom 28.4.1972 und 31.8.1972.

b) Beurteilung:

## 1. Artikel 10:

Waffenlieferungen im Konflikt mit unserem Schutzmachtmandat.

## 2. Art. 11 Abs. 2 lit. a:

Ein neuer Waffengang mit Pakistan ist nicht ausgeschlossen. Zudem herrschen in Indien latente innenpolitische Spannungen, die jederzeit zu Konflikten - z.B. mit einzelnen Teilstaaten - führen könnten.

## 3. Art. 11 Abs. 2 lit. b:

Entwicklungshilfe: Indien ist Schwerpunktland unserer Entwicklungshilfe (23 Millionen Fr. für die Rahmenkreditperiode 1972/74). Eine Beeinträchtigung wäre im Falle neuer Kriege oder innerer Unruhen denkbar.

Menschenwürde: Zur Zeit kein notorischer Missbrauch zu verzeichnen.

c) Konklusion:

Das indische Fabrikationsprogramm für Feuerleitgeräte des Typs Superfledermaus läuft noch etwa drei Jahre. Fisba rechnet dabei mit Aufträgen für 30 bis 40 optische Visiergeräte. Contraves beabsichtigt vor allem, Rechenkondensatorblöcke (Kernstück der ganzen Installation) und Spezialkabel zu liefern. (Wertanteil: weniger als 16 %). Eine italienische Filiale der Contraves erhält ebenfalls Zulieferungsaufträge.

Obschon Fabrikations- und Ausfuhrgesuche für Kriegsmaterial nach Indien gegenwärtig abzulehnen wären, können die vorliegenden Gesuche im Sinne einer Uebergangslösung bewilligt werden, da es sich bei einer Ablehnung um eine krasse Missachtung vertraglicher Bindungen der betroffenen Firmen handeln würde, die angesichts der normalen Abwicklung des Hauptgeschäfts auf Grund entsprechender Bewilligungen nicht mit den später auftauchenden Risiken rechnen konnten. Die Interessenten sind indessen darauf aufmerksam zu machen, dass künftig keine Bewilligungen mehr zu erwarten sind und dass bei ähnlichen Situationen ein ablehnender behördlicher Entscheid in Aussicht steht.

7. INDONESIENa) Ausfuhrgesuch:

Material: Bestandteile zu Pulverraketen

Wert: Fr 3'000'000.--

Gesuchsteller: Bührle AG

Besondere Bemerkungen:

Es handelt sich um einen Vorentscheid. Indonesien möchte diese Raketen in Lizenz herstellen. 1960 lieferte die Hispano Suiza (Suisse) Indonesien einerseits Flugzeugraketen und andererseits Installationen, um im Lande selbst Anlagen für die Produktion solcher Waffen zu errichten. Diese Fabriken stehen noch nicht, aber die Indonesier möchten nunmehr mit der eigenen Raketenherstellung allmählich beginnen. Bührle müsste hiezu am Anfang noch die meisten Raketenbestandteile liefern. Der Prozentsatz der schweizerischen Zulieferungen würde sukzessive - parallel zum Ausbau der indonesischen Fabrikationsanlagen - abgebaut. Die genauen Prozentsätze stehen noch nicht fest. Die Lieferungen sind für die Jahre 1974 bis 1976 geplant.

b) Beurteilung:

## 1. Artikel 10:

nicht im Konflikt mit unseren Landesinteressen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

## 2. Art. 11 Abs. 2 lit. a:

Kein bewaffneter Konflikt in Aussicht und keine gefährlichen Spannungen, die zu offenem Konflikt führen könnten, registrierbar.

## 3. Art. 11 Abs. 2 lit. b:

Entwicklungshilfe: Schwerpunktland unserer Entwicklungshilfe (8 Mio. Sfr. für Rahmenkreditperiode 1972/74); keine Beeinträchtigung unmittelbar zu befürchten.

Menschenwürde: Keine notorische Missachtung der Menschenwürde bekannt.

c) Konklusion:

Bührle ist nahezulegen, eine Lizenz für die Herstellung des ganzen Endprodukts zu erteilen. Ein Vorbehalt für Zulieferungen von Bestandteilen aus der Schweiz kann bei Veränderungen der politischen Lage im Empfängerstaat zu Schwierigkeiten führen. (Vgl. Auswirkungen des Embargos gegenüber Indien auf Zulieferungen der Contraves.) In diesem Sinne kann das vorliegende Gesuch bewilligt werden.

8. MALAYSIAa) Ausfuhrgesuch:

Material: 27 Flakkanonen

Wert: Fr 1'732'865.--

Gesuchsteller: Bührle AG

Besondere Bemerkungen: Es handelt sich um ältere Geschütze, die billiger abgegeben werden.

b) Beurteilung:

## 1. Artikel 10:

nicht im Konflikt mit unseren Landesinteressen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

## 2. Art. 11 Abs. 2 lit. a:

Kein bewaffneter Konflikt in Aussicht und keine gefährlichen Spannungen, die zu offenem Konflikt führen könnten, registrierbar.

## 3. Art. 11 Abs. 2 lit. b:

Entwicklungshilfe: Kleinere Projekte; keine Beeinträchtigung unmittelbar zu befürchten.

Menschenwürde: Keine notorische Missachtung der Menschenwürde bekannt.

c) Konklusion:

Bewilligung.

9. PORTUGALa) Ausfuhrgesuch:

Material: 2 Vo-Messbasis mit Ersatzteilen  
 Wert: Fr 34'900.--  
 Gesuchsteller: Bührle AG

b) Beurteilung:

## 1. Artikel 10:

nicht im Konflikt mit unseren Landesinteressen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

## 2. Art. 11 Abs. 2 lit. a:

Im Mutterland keine bewaffneten Konflikte in Aussicht und keine gefährlichen Spannungen registrierbar.

In den Ueberseegebieten: bewaffnete Auseinandersetzungen im Gang.

## 3. Art. Abs. 2 lit. b:

Entwicklungshilfe: Keine Projekte; eine Beeinträchtigung im Mutterland wäre nicht zu befürchten; in den Ueberseegebieten wäre sie möglich.

Menschenwürde: Im Mutterland keine notorische Missachtung der Menschenwürde.  
 In den überseeischen Gebieten: Nach unserem Empfinden ungenügende Gewährleistung der Menschenrechte (entspricht unserer Ablehnung jeder Kolonialpolitik).

c) Konklusion:

Angesichts der Kolonialpolitik Portugals ist Zurückhaltung am Platz. Bis jetzt wurden Bewilligungen erteilt, falls die Portugiesen schriftlich garantierten, dass das Kriegsmaterial nicht in den überseeischen Gebieten Verwendung finde. Diese Bedingung muss zum mindesten sehr streng gehandhabt werden. Sauberer wäre ein Ausfuhrstop. Portugal ist aber als EFTA-Mitgliedstaat ein enger Handelspartner der Schweiz.

Wir beantragen: Ausfuhrbewilligungen für laufende Geschäfte (so vorliegende), keine neuen Fabrikationsbewilligungen.

Die Firma Bührle ist zu informieren, dass künftig bei gleichbleibenden Verhältnissen nicht mehr mit Bewilligungen für

Geschäfte mit Portugal gerechnet werden kann.

10. SPANIENa) Ausfuhrgesuch:

	<u>Material</u>	<u>Wert</u>	<u>Gesuchsteller</u>
-	60'000 Schuss 35 mm Munition	Fr 6'194'250.--	Bührle AG
-	Feuerleitanlage Superfleder- maus	Fr 1'700'000.--	Contraves

Fabrikationsbewilligungsgesuche:

	<u>Material</u>	<u>Wert</u>	<u>Gesuchsteller</u>
-	45 20 mm Flab- und Infan- terie-Geschütze mit Zubehör und Ersatzteilen	Fr 5'313'107.--	Bührle AG
-	Ersatzteile dazu	Fr 117'588.80	Bührle AG
-	144'000 Schuss 20 mm Munition	Fr 5'313'900.--	Bührle AG

b) Beurteilung:

## 1. Artikel 10:

nicht im Konflikt mit unseren Landesinteressen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

## 2. Art. 11 Abs. 2 lit. a:

Kein bewaffneter Konflikt in Aussicht. Innenpolitische Spannungen sind vorhanden, dürften aber kaum heute oder morgen zum offenen Konflikt führen. Indessen besteht latent die Gefahr des offenen Ausbruchs von Auseinandersetzungen beim Ableben des jetzigen Staatschefs Franco.

## 3. Art. 11 Abs. 2 lit. b:

**Entwicklungshilfe:** Keine Projekte (Spanien gilt nicht als Entwicklungsland).

**Menschenwürde:** Angesichts des hohen Zivilisationsstandes von Spanien sind u.E. strenge Massstäbe anzulegen. Die nicht aus der Luft gegriffene Kritik an der Handhabung der Menschenrechte durch das Franco-Regime muss berücksichtigt werden.

- 18 -

c) Konklusion:

Spanien ist ein europäischer Partnerstaat, mit dem wir in wirtschaftlichen und kulturellen Bereichen rege Kontakte pflegen. Auch den Bestrebungen Spaniens, Anschluss an die europäische Integration zu finden, wäre Rechnung zu tragen.

Wir beantragen, die vorliegenden Ausführ- und Fabrikationsbewilligungen zu erteilen, die Firma Bühler indessen darauf hinzuweisen, dass angesichts der unter Ziffer 2 und 3 geschilderten Problematik künftig Zurückhaltung geübt werden muss.

- 19 -

## III.

Eine Ausführungsverordnung zum neuen Bundesgesetz vom 30. Juni 1972, deren Text zur Zeit auf interdepartementaler Ebene bereinigt wird, zählt in Artikel 1 und 2 alle bewilligungspflichtigen Kriegsmaterialien auf: Chiffriermaschinen und zugehörige Materialien (Lochstreifengeräte usw.) werden nicht mehr dazu gehören. Unseres Erachtens wäre es somit recht und billig, dass das neue Gesetz auch hinsichtlich einer solchen Liberalisierung Vorwirkungen zeitigt und bereits heute zur Anwendung gelangt.

Unter die nach dem neuen Gesetz von einer Bewilligungspflicht entbundenen Fabrikations- und Exportvorhaben lassen sich folgende Gesuche subsumieren:

1. Ausfuhrgesuch für: 4 Chiffriermaschinen  
4 Lochstreifengeräte  
Wert: Fr 100'000.--  
Gesuchsteller: Crypto AG  
Bestimmungsland: GHANA
2. Ausfuhrgesuch für: 100 Chiffriermaschinen  
100 Lochstreifengeräte  
Wert: Fr 2'365'000.--  
Gesuchsteller: Crypto AG  
Bestimmungsland: NIGERIA
3. Ausfuhrgesuch für: 4 Chiffriergeräte  
Wert: Fr 145'200.--  
Gesuchsteller: Gretag AG  
Bestimmungsland: ARGENTINIEN

- 20 -

## 4. Ausführungsgesuch für:

<u>Material</u>	<u>Wert:</u>	<u>Gesuchsteller</u>
- 137 Chiffriergeräte 7 Lochstreifengeräte	Fr 633'000.--	Crypto AG
- 16 Chiffriermaschinen	Fr 50'000.--	Crypto AG
- 4 Gretag Chiffriergeräte 4 Lochstreifenleser 4 Lochstreifenstanzer	Fr 234'230.--	Gretag AG

Bestimmungsland: BRASILIEN

## 5. Ausführungsgesuch für: 25 Gretag-Chiffriergeräte mit Ersatzteilen

Wert: Fr 1'506'000.--

Gesuchsteller: Gretag AG

Besondere Bemerkungen: Die Echtheit der Nicht-Wiederausführungserklärung wurde von unserer Botschaft bereits bestätigt.

Bestimmungsland: VENEZUELA

## 6. Ausführungsgesuch für: 40 Taschenchiffriergeräte mit Ersatzteilen

Wert: Fr 46'400.--

Gesuchsteller: Crypto AG

Bestimmungsland: IRLAND

7. Ausführungsgesuch für: 35 Chiffriermaschinen  
15 elektrische Sockel

Wert: Fr 416'020.--

Gesuchsteller: Crypto AG

Bestimmungsland: IRAN

- 21 -

## 8. Ausführungsgesuch für:

<u>Material</u>	<u>Wert</u>	<u>Gesuchsteller</u>
- 20 Chiffriergeräte	Fr 614'000.--	Crypto AG
- 6 Chiffriergeräte	Fr 188'900.--	Crypto AG
20 Taschenchiffriergeräte		
6 Lochstreifengeräte mit Zubehör		
- 30 Chiffriergeräte mit Zubehör	Fr 921'000.--	Crypto AG
- Ersatzteile zu Chiffrier- maschinen	Fr 40'000.--	Crypto AG
- Ersatzteile zu Chiffrier- maschinen	Fr 9'800.--	Crypto AG
- Ersatzteile zu Chiffrier- maschinen	Fr 2'500.--	Crypto AG
- Ersatzteile	Fr 37'000.--	Crypto AG
Ersatzteile	Fr 5'000.--	Crypto AG
Ersatzteile	Fr 300.--	Crypto AG

Bestimmungsland: PAKISTAN

Im Sinne dieser Erläuterungen beehren wir uns zu

b e a n t r a g e n :

1. Von vorliegendem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.
2. Über die gemäss Ziffer II vorliegenden Fabrikations- und Ausfuhrbewilligungsgesuche entsprechend den jeweiligen Anträgen zu entscheiden.
3. Auf Grund von Ziffer III die für Chiffriermaschinen und Zubehörpendenten Gesuche zu genehmigen.

EIDGENÖSSISCHES MILITÄR-  
DEPARTEMENTEIDGENÖSSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT